



Utner Turnverband

Statuten

2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name – Sitz – Haftung	3
Art. 2	Leitbild	4
Art. 3	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Zusammensetzung	4
Art. 5	Mitglieder	5
Art. 6	Fachverbände	7
Art. 7	Organe	7
Art. 8	Delegiertenversammlung	7
Art. 9	Konferenzen	9
Art. 10	Verbandsvorstand (VS)	10
Art. 11	Kontrollstelle	11
Art. 12	Technische Kommission (TK)	11
Art. 13	Geschäftsstelle	12
Art. 14	Verbandsanlässe	12
Art. 15	Finanzen	12
Art. 16	Sportversicherungskasse (SVK)	13
Art. 17	Verbandsorgan	13
Art. 18	Ehrenmitglieder	14
Art. 19	Ethik-Statut	14
Art. 20	Statutenrevision	15
Art. 21	Schlussbestimmungen	15

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

UTV	Uerner Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
PK	Präsidentenkonferenz
VLK	Vereinsleiterkonferenz
VS	Vorstand
TK	Technische Kommission
GS	Geschäftsstelle
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Bei Personen- und Stellenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet, jedoch sind darunter in allen Fällen auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

3. Begriff Verein

Der Begriff "Verein" wird in diesen Statuten für sämtliche Vereine, die dem Uerner Turnverband angeschlossen sind, verwendet. Diese Vereine können ihrerseits eine oder mehrere Riegen führen.

4. Funktionendiagramm

Als ergänzendes Instrument zu den Statuten wird das Funktionendiagramm eingesetzt.

Art. 1 Name – Sitz – Haftung

1.1 Name

Der Uerner Turnverband UTV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des UTV befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten. Sofern dieser ausserhalb des Kantons Uri wohnt, ist Altdorf Sitz des Verbandes.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des UTV haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Leitbild

2.1 Grundsatz

Der UTV

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensportes ein;
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu sinnvoller sportlicher Betätigung;
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2 Ziele

Der UTV

- fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft;
- ermöglicht allen Mitgliedern eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung und unterstützt sie bei der Verbesserung des sportlichen Niveaus;
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung seiner Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen;
- weckt und fördert bei Personen jeder Altersstufe das Interesse an Turnen und Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- tritt mit der Organisation von Veranstaltungen und durch Teilnahme an Wettkämpfen an die Öffentlichkeit;
- arbeitet mit Behörden und anderen Verbänden zusammen;
- nimmt in Übereinstimmung mit dem STV neue Disziplinen auf und vermittelt sie fachgerecht an die Vereine;
- unterstützt seine Vereine in ihren Tätigkeiten und Bestrebungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der UTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV. Er kann sich anderen Organisationen mit sportlichen Zielsetzungen anschliessen.

Art. 4 Zusammensetzung

Der UTV setzt sich wie folgt zusammen:

4.1 Mitglieder mit Stimmrecht

- Vereine

4.2 Mitglieder ohne Stimmrecht

- Ehrenmitglieder
- Fachverbände
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder der Kommissionen
- Mitglieder der Kontrollstelle

Art. 5 Mitglieder

5.1 Allgemeines

Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

5.2 Aufnahme

5.2.1 Vereine und Verbände, die dem UTV beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand einen schriftlichen Antrag inkl. Statuten einreichen.

5.2.2 Über die Aufnahme entscheidet die DV UTV und erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der aufgenommene Verein ist auch Mitglied des STV.

5.2.3 Bei Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftliche Einsprache eingereicht werden. Dies ist bei Beschluss durch die DV UTV, der Zentralvorstand des STV.

5.3 Austritt

5.3.1 Austritte sind dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Vereine haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

5.4 Ausschluss

5.4.1 Vereine, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des UTV verletzen, können ausgeschlossen werden.

5.4.2 Der Ausschluss kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen werden und erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.4.3 Vereine sowie deren Mitglieder, welche Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des UTV verletzen, können gemäss Sanktionen-Reglement geahndet werden. Die Massnahme kann von der DV gegen Vereine ausgesprochen werden.

5.4.4 Gegen Ausschlüsse und Sanktionen kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftlich Einsprache erhoben werden. Dies ist bei Ausschluss durch die DV UTV der Zentralvorstand des STV.

5.5 Wiederaufnahme

5.5.1 Eine Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der Formalitäten gemäss Art. 5.2 möglich.

5.5.2 Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

5.6 Rechte

5.6.1 Die Vereine sind selbständig in Bezug auf Organisation und Verwaltung.

5.6.2 Die Vereine können der DV Anträge unterbreiten.

5.7 Pflichten

Die Vereine verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des UTV und des STV einzuhalten;
- die Ziele des UTV und des STV zu fördern und die Verbandsleitungen zu unterstützen;
- die Mitgliederbeiträge an UTV und STV fristgerecht zu bezahlen;
- zur Einhaltung der Fristen bei Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen;
- Mutationen in Präsidium, Leitung und der Mitglieder gemäss den Weisungen des UTV und des STV umgehend in der Adresszentrale zu aktualisieren;
- an der DV UTV und an Konferenzen teilzunehmen sowie die obligatorischen Kurse zu besuchen;
- dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen;
- dafür zu sorgen, dass ihre turnenden Mitglieder bei der SVK versichert sind;
- Termine für ihre Turnanlässe nach Absprache mit dem Vorstand festzulegen (die Termine des UTV haben Vorrang, sofern sie rechtzeitig bekannt sind);
- zur Teilnahme am kantonalen Hauptanlass, wenn sie an ausserkantonalen oder ausländischen Turnfesten starten wollen;
- Die UTV-Anlässe turnusgemäss zu organisieren oder mitzuhelfen;
- jede Teilnahme an Turnfesten im Ausland vorher dem Vorstand zu melden.

5.8 Auflösung von Vereinen

5.8.1 Bei Auflösung eines Vereins ist das vorhandene Vermögen und Inventar dem UTV zu übergeben, sofern keine andere Regelung in den Vereinsstatuten getroffen wurde. Der UTV verwaltet den Nachlass für einen sich später bildenden Verein mit Tätigkeiten im Sinne des Leitbildes von Art. 2.

5.8.2 Der Nachlass des aufgelösten Vereins verfällt an den UTV, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird.

5.9 Pflichten des UTV gegenüber Mitgliedern

5.9.1 Der UTV wahrt die Interessen der Vereine auf allen Ebenen.

5.9.2 Der UTV informiert die Vereine.

Art. 6 Fachverbände

- 6.1 Ein Fachverband ist ein Verband mit spezifischen technischen Sparten (z.B. Nationalturnerverband). Die Beziehungen zu einem Fachverband sind durch Verträge oder Vereinbarungen geregelt.
- 6.2 Die dem UTV angeschlossenen Fachverbände unterstützen den UTV in seinen Bestrebungen auf ihren speziellen Tätigkeitsgebieten.
- 6.3 Die Fachverbände sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig und haben an den UTV keine Beiträge zu entrichten.

Art. 7 Organe

Die Organe des UTV sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Konferenzen
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 8 Delegiertenversammlung

8.1 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Delegierten der Fachverbände
- den Ehrenmitgliedern
- dem Vorstand
- der Geschäftsstelle
- den Kommissionen
- den Ressort- und Fachgruppenmitgliedern
- der Kontrollstelle
- den Gästen

8.2 Stimmrecht/Antragsrecht

8.2.1 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine gem. Art. 4.1 und 8.3

8.2.2 Das Antragsrecht haben alle Teilnehmer gem. Art. 8.1, ausser den Gästen

8.3 Anzahl Stimmrecht / Delegierte

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten. Pro Verein gelten folgende Bestimmungen:

- 2 Vereinsstimmen bis zu 50 Mitgliedern
- 3 Vereinsstimmen bis zu 100 Mitgliedern
- 4 Vereinsstimmen bis zu 150 Mitgliedern
- 5 Vereinsstimmen ab 151 Mitgliedern

Als Mitglieder gelten turnende Erwachsene und Jugendliche gemäss STV-Adresszentrale.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

8.4 Zuständigkeit

Die DV hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, TK und Kommissionen;
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- Genehmigung des Jahresprogramms, Vergabe kantonaler Anlässe von besonderer Bedeutung;
- Wahl des Verbandspräsidenten, der technischen Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Ressortleiter und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des Vorstandes;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung von Statuten;
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des UTV.

8.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

8.5.1 Die ordentliche DV findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

8.5.2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor der DV.

8.5.3 Die DV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

8.5.4 Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen dies verlangen.

8.5.5 Anträge zuhanden der DV sind spätestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

8.5.6 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereine vertreten ist. Wird das Ergebnis nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist zuständig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereine und Riegen.

8.5.7 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn

- der Vorstand es für notwendig erachtet;
- 1/3 der Vereine dies durch schriftliches Begehren beim Vorstand verlangen.

8.6 Verfahren

8.6.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder, wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben.

8.6.2 Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

8.6.3 Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft an den VS zurück.

8.6.4 Die Kontrollstelle ist das Stimm- und Wahlbüro.

Art. 9 Konferenzen

9.1 Zusammensetzung

9.1.1 Die Präsidentenkonferenz (PK) ruft die Vereins -Präsidenten sowie eventuell weitere Vereins-Vorstandsmitglieder zur Behandlung spezifischer administrative Geschäfte zusammen.

9.1.2 Die Vereinsleiterkonferenz (VLK) setzt sich aus den Präsidenten, den technischen Leitern und evtl. anderen Vertretern der Vereine sowie dem VS UTV und der TK UTV zusammen.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

9.2.1 Die Präsidentenkonferenz PK dient zur gegenseitigen Information und zur Beratung von laufenden Geschäften. Sie beschliesst Anträge zuhanden des VS und übernimmt zusätzlich vorbereitende Funktionen im Hinblick auf die DV.

Kompetenzen:

- Genehmigung des Funktionendiagramms
- Genehmigung der Reglemente
- Genehmigung DV Protokoll

9.2.2 Die Vereinsleiterkonferenz VLK dient zur gegenseitigen Information und Beratung von technischen und anderen Problemen, die den Turnbetrieb betreffen. Sie beschliesst Anträge zuhanden der TK.

Kompetenzen:

- Genehmigung der Wettkampfvorschriften

9.3 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz wird durch den VS, die Vereinsleiterkonferenz durch VS oder TK nach Bedarf einberufen oder wenn dies von 1/3 der Vereine verlangt wird.

Weitere Konferenzen gem. Ziff. 9.1 können auf Antrag der Kommissionspräsidenten bei Bedarf und nach Information des VS einberufen werden.

Art. 10 Verbandsvorstand (VS)

10.1 Zusammensetzung

10.1.1 Der Vorstand ist die ausführende Behörde und verantwortlich für den UTV. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident und der TK-Präsident gehören dem Vorstand von Amtes wegen an; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

10.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Für den Verbands- und TK-Präsidenten darf die Amtszeit von 3 Amtsperioden nicht überschritten werden. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der DV.

10.1.3 Erfolgt auf die DV ein Rücktritt, wird die zu besetzende Stelle den Vereinen schriftlich bekanntgegeben; diese sind verpflichtet, geeignete Nachfolger zu suchen.

10.1.4 Sofern sich während des Amtsjahres eine Vakanz ergibt, kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten DV bestätigt werden muss.

10.2 Kompetenzen

10.2.1 Ein durch die PK genehmigtes Geschäftsreglement legt die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes fest.

10.2.2 In dringenden Fälle kann der VS Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der DV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten DV zur Bestätigung vorzulegen.

10.2.3 Der VS kann Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen dem VS und arbeiten unabhängig und selbständig nach schriftlichen Aufträgen.

10.2.4 Der VS ist befugt, Kommissionen und Ressorts personell zu erweitern.

10.3 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den UTV;
- beruft die DV und Konferenzen ein und leitet sie;
- führt die an der DV gefassten Beschlüsse aus;
- legt die strategischen Ziele fest (mittel- und langfristige Planung);
- überwacht die Einhaltung der Statuten;
- verwaltet die Finanzen;
- überwacht das Budget;
- Anstellung des Personals (z.B. GS).

10.4 Beschlussfassung

10.4.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10.4.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

10.4.3 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

10.5 Verantwortung

10.5.1 Der UTV verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

10.5.2 Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordentlichen Verwaltungsaufgaben in seinem Bereich allein zeichnungsberechtigt.

Art. 11 Kontrollstelle

11.1 Zusammensetzung/Amtszeit

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar, ihre Amtszeit darf 4 Amtsperioden nicht überschreiten; ein kontinuierliches Auswechseln muss sichergestellt sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

11.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- überprüft die Geschäftsführung des Verbandes;
- überprüft die Finanzen und Buchhaltung des UTV;
- erstattet der DV einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen;
- stellt Antrag an die DV zur Abnahme der Jahresrechnung sowie zur Entlastung des VS;
- hat an der DV teilzunehmen.

Art. 12 Technische Kommission (TK)

12.1 Zusammensetzung

12.1.1 Die TK setzt sich zusammen aus dem TK-Präsidenten sowie den Ressortleitern. Der VS ist berechtigt, die TK bei Bedarf zu verändern. Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstands zusammen.

12.1.1 Die Ressortmitglieder werden von der TK dem VS zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsperiode ist projektbezogen und wird schriftlich vereinbart.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen

- Die TK ist für die technischen Belange des Turnens verantwortlich.
- Sie organisiert alle für diese Tätigkeitsgebiete notwendigen Kurse und unterstützt die zuständigen Organisatoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Verbandsanlässen.
- Sie koordiniert die Tätigkeit der Ressorts.
- Die TK tagt unter der Leitung des TK-Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 13 Geschäftsstelle

13.1 Auftrag

Zur Erledigung administrativer Arbeiten und zur Unterstützung der Arbeit der Verbandsfunktionäre führt der UTV eine Geschäftsstelle.

13.2 Unterstellung

Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten unterstellt. Der VS erlässt ein Personalreglement. Das Arbeitsverhältnis mit dem angestellten Personal wird vertraglich gemäss OR geregelt.

Art. 14 Verbandsanlässe

14.1 Veranstaltungsreglement

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Anlässe werden in einem Veranstaltungsreglement festgehalten.

Art. 15 Finanzen

15.1 Einnahmen

Die Einnahmen des UTV setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Beiträgen der öffentlichen Hand;
- den Erträgen des Verbandsvermögens;
- den Gewinnanteilen aus Veranstaltungen;
- den Beiträgen von Sponsoren;
- dem Gewinn aus Sonderaktionen;
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

15.2 Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der VS im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 2'000.– pro Fall und insgesamt maximal Fr. 5'000.– pro Jahr entscheiden.

15.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der DV für das kommende Verbandsjahr festgelegt und sind für Turnerinnen und Turner identisch. Eine unterschiedliche Höhe für Erwachsene und Kinder ist anzustreben.

Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- die Ehrenmitglieder des UTV
- die während des Verbandsjahres aufgenommenen Neumitglieder.

15.4 Fälligkeit

Die Beiträge werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

15.5 Fonds

Der VS ist befugt, Spezialfonds einzurichten, die an der nächstfolgenden DV zu genehmigen sind.

15.6 Rechnungsjahr

Das Verbands- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 16 Sportversicherungskasse (SVK)

16.1 Begriff und Zweck

Die SVK ist eine Versicherung des STV gemäss Art. 828 ff. des Obligationsrechts für die Mitglieder der Vereine des UTV. Die Vereine haben die Versicherungspflicht für ihre sporttreibenden Mitglieder einzuhalten.

16.2 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Versicherten sind in Statuten und Reglement der SVK festgelegt.

Art. 17 Verbandsorgan

17.1 Zweck

Für die Bekanntmachung und Berichterstattung der wesentlichen Verbandstätigkeit informiert der UTV regelmässig über ein offizielles Verbandsorgan. Dieses Organ kann eine Zeitschrift oder ein anderes geeignetes Informationsmedium sein.

17.2 Finanzierung

Das Verbandsorgan wird durch die Informationsbeiträge und über das ordentliche Budget finanziert.

Art. 18 Ehrenmitglieder

18.1 Begriff

Personen, die sich im UTV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des VS UTV durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der VS legt Richtlinien zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der UTV verleihen kann.

18.2 Ernennung

Die Vereine, der Vorstand und die TK können Kandidaten vorschlagen. Die Anträge müssen schriftlich 8 Wochen vor der DV dem VS unterbreitet werden. Für die Ernennung ist die DV zuständig.

Art. 19 Ethik-Statut

19.1 Begriff

Der UTV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der UTV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt

19.2 Zugehörigkeit

Der UTV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der UTV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem UTV angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

19.3 Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

19.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der UTV anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 20 Statutenrevision

20.1 Teilrevision

Eine Teilrevision der Statuten fällt in die Kompetenz der DV. Der VS, die Vereine, Fachverbände sowie Ehrenmitglieder können Änderungsanträge stellen. Diese sind zu begründen und müssen dem VS spätestens 3 Monate vor der DV unterbreitet werden. Anträge werden vom VS in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Form verfasst und den Mitgliedern mit Antragsrecht (gem. Art. 8.2.2) zugestellt.

20.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den VS oder von mindestens 1/3 der Vereine beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich begründet dem VS spätestens 3 Monate vor der DV eingereicht werden und wird den Mitgliedern mit Antragsrecht (gem. Art. 8.2.2) mindestens 4 Wochen vor der DV zugestellt.

An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision. Die revidierten Statuten werden an der folgenden DV zur Genehmigung vorgelegt.

20.3 Abstimmungsverfahren

Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 21 Schlussbestimmungen

21.1 Auflösung

21.1.1 Die Auflösung des UTV kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden.

21.1.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von vier Fünfteln der Vereine und erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

21.1.3 Im Falle einer Auflösung geht das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichen Zielen an den STV.

21.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff. des ZGB).

21.3 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Delegiertenversammlung vom 3.12.2016.

21.4 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26.11.2022 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstandes des STV in Kraft.

Urner Turnverband

Schattdorf,

Die Kantonalpräsidentin:

Connie Gamma

Die Geschäftsstelle:

Luzia Planzer

Schweizerischer Turnverband

Aarau,

Der Zentralpräsident:

Fabio Corti

Die Direktorin:

Béatrice Wertli